

# Auflagenerfüllung – Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Privatuniversität der Kreativwirtschaft (New Design University)

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilten Auflagen:

1. die Hochschule legt bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft ein überarbeitetes Forschungskonzept für alle Fakultäten sowie einen Plan zu dessen Umsetzung innerhalb von zwei Jahren vor, das außerdem Maßnahmen zur Verbindung von Forschung und Lehre enthält (§14 (4) PU- AkkVO idFv 14.06.2013)
2. Die Hochschule legt bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft ein Konzept bezüglich ihrer Pläne zum Ausbau von Kooperationen und zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal sowie einen Plan zu dessen Umsetzung innerhalb von zwei Jahren vor (§14 (7) PU- AkkVO idgF idFv 14.06.2013)
3. Die Hochschule legt bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft ein Konzept für ein Qualitätsmanagementsystem sowie einen Plan zu dessen Umsetzung innerhalb von zwei Jahren vor (§14 (8) PU- AkkVO idFv 14.06.2013)

wurden vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 10.12.2015 als erfüllt beurteilt.

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und §24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilte Auflage:

4. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten analog zu § 25 UG 2002 auf zentraler Ebene gewährleistet sind. (§ 4 (1) PUG i.V.m. § 14 (5) lit b PU- AkkVO idFv 14.06.2013.)

wurde vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 29.06.2016 als erfüllt beurteilt.